

Begründung:

1. Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 96 Abs. 1 S. 2 BSHG können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem BSHG heranziehen. Der Landesrechtsvorbehalt ist in § 3 Abs. 1 AG-BSHG normiert und bestimmt, dass die Landkreise die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Gemeinden durch Satzung bestimmen können.

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschloss am 03.07.02 (DS-Nr. 91/02) die Heranziehung der Stadt Schwedt/Oder zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem BSHG. Die Satzung aus dem Jahr 2002 ersetzte die Heranziehungssatzung aus dem Jahr 1995, die seit dem 01.07.1995 in Kraft war.

Mit in Kraft treten des SGB XII zum 01.01.05 werden die Länder gem. § 99 SGB XII ermächtigt zu bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII heranziehen können. Die Vorschrift des SGB XII überträgt insoweit inhaltsgleich die Regelung aus § 96 BSHG. Der Landesrechtsvorbehalt ergibt sich aus § 99 Abs. 2 SGB XII.

Der Deutsche Bundestag hat der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Kommunalen Optionsgesetz am 02.07.04 zugestimmt. In § 6 Abs. 1 SGB II ist die Möglichkeit der Beauftragung zur Aufgabenwahrnehmung an Dritte neu in das SGB II eingefügt worden. Der Landesrechtsvorbehalt ist in § 6 Abs. 2 SGB II inhaltsgleich dem § 99 Abs. 1 SGB XII angepasst worden.

2. Zweckmäßigkeit des Widerrufs der Heranziehungssatzung

In seiner Sitzung am 23.06.04 beschloss der Kreistag das mit der DS-Nr. 94/04 vorgelegte Konzept zur Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – für den Landkreis Uckermark.

Da das Konzept die wesentlichen Eckpunkte der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe beinhaltet, soll an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden.

In Umsetzung des Konzeptes beauftragte der Kreistag die Verwaltung unter Ziffer 4 die Auswirkungen der Umsetzung des SGB II in Verbindung mit den Neuregelungen der Sozialhilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Bezug auf die Heranziehung der Stadt Schwedt/Oder zur Erfüllung der Sozialhilfaufgaben zu prüfen.

Ein Widerrufsvorbehalt ist in § 3 der Heranziehungssatzung geregelt, Gründe für den Widerruf benennt die Satzung nicht.

Ziel der Heranziehung gem. § 1 Abs. 2 der Satzung vom 04.07.02 war die Sicherstellung der orts- und gemeindenahen Durchführung der Aufgaben und die Gewährleistung der schnellen Hilfestellung in sozialen Notfällen.

2.1. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)

Die Vielzahl der Hilfeempfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG rechtfertigten zum damaligen Zeitpunkt die Delegation der Sozialhilfeaufgaben auf die Stadt Schwedt/Oder.

Nachdem das SGB II und SGB XII in ihren wesentlichen Teilen am 01.01.05 in Kraft treten werden, wird nach jetzigen Kalkulationen davon ausgegangen, dass lediglich ca. 10 % der HzL-Fälle im Leistungsbezug des SGB XII verbleiben werden, während die große Mehrheit in den Leistungsbezug des SGB II wechseln wird.

Für die Stadt Schwedt/Oder werden voraussichtlich ca. 130 Fälle im HzL-Leistungsbezug nach dem SGB XII verbleiben.

Aufgrund des ab 01.01.05 verbleibenden Aufgabenumfanges erscheint eine Heranziehung der Stadt Schwedt/Oder nicht mehr sinnvoll, da dann nur noch ein Sachbearbeiter für die Aufgabenwahrnehmung einzusetzen wäre.

Mit dem Einsatz nur noch eines Sachbearbeiters ergeben sich weitere arbeitsorganisatorische Schwierigkeiten in Bezug auf die Vertretbarkeit und die fachliche Austauschmöglichkeit. Auch Effizienzfragen stellen sich hinsichtlich der Vorhaltung der entsprechenden Software.

2.2. Leistungen der Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die Hilfen werden im SGB XII als Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 dargestellt und beinhalten im Einzelnen:

- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie
- Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Heranziehung der Stadt Schwedt/Oder für die dem Landkreis Uckermark als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben gem. § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG war in der Vergangenheit handhabbar, wird sich unter den neuen gesetzlichen Bedingungen jedoch verstärkt als problematisch erweisen.

Die in § 1 Abs. 1 S. 2 der Heranziehungssatzung geregelten Zuständigkeiten werden zukünftig schwieriger zu handhaben sein, da für eine optimale Einzelfallentscheidung, Prozess- und Kostensteuerung eine einheitliche Zuständigkeit unabdingbare Voraussetzung ist. Dieses Ergebnis hat die 1. Phase der wissenschaftlichen Begleitstudie B, an der der Landkreis Uckermark teilnimmt, erarbeitet und festgestellt, dass eine bedarfsgerechte Hilfestellung eine einheitliche Rechtsanwendung erfordert.

Die Hilfestellung in stationären Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe des Gesamtplanes als zentrales Fallsteuerungsinstrument (vgl. Rundschreiben des LASV 6/2003). Die Fortschreibung des Gesamtplanes hat ebenfalls nach dem o.g. Rundschreiben zu erfolgen.

Die wissenschaftliche Begleitstudie stellt klar, dass eine Fallsteuerung nur möglich ist, wenn die Bearbeitung des Gesamtfalles in einer Hand liegt. Fallkonferenzen werden als notwendiges Mittel einer effektiven Fallsteuerung dargestellt. An solchen Fallkonferenzen müsste in vielen Fällen die Stadt Schwedt/Oder beim Landkreis Uckermark und umgekehrt teilnehmen.

Die mit in Kraft treten des SGB IX zum 01.07.01 eingeführten personenbezogenen Hilfen lösen nach und nach die einrichtungsbezogene Bearbeitung ab. Alle in Betracht kommenden ambulanten, teilstationären und stationären Leistungsangebote sind künftig stärker zu berücksichtigen und nur bei Loslösung der geteilten Bearbeitungszuständigkeit möglich.

3. Personal

Für den Fall, dass der Landkreis Uckermark die Zulassung als Träger der Leistung im Sinne des § 6 a SGB II beantragt und erhält, ist der Landkreis bereit, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bisher mit der Bearbeitung der Aufgaben der HzL in der Stadt Schwedt/Oder befasst waren (12 Mitarbeiter) zu übernehmen und in der besonderen Einrichtung, die nach dem SGB II zu schaffen ist, zu beschäftigen.

Für den Fall, dass die Optionslösung nach dem SGB II nicht greift, wird dieses Personal zum 01.01.05 für eine Übergangszeit an den Landkreis abgeordnet. Danach ist eine Entscheidung in Abhängigkeit von der konkreten Umsetzung des SGB II vorgesehen. In Frage kommt sowohl die Übernahme des Personals durch den Landkreis als auch durch die Agentur für Arbeit und dessen Einsatz in der Arbeitsgemeinschaft (ArGe) nach § 44 b SGB II. Für die Dauer der Übergangszeit wird gegenwärtig auf den Zeitraum bis 30.06.05 abgestellt.

Das Personal, das gegenwärtig mit den Fällen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege beschäftigt ist, soll mit Beendigung der Delegation zum 01.01.05 vom Landkreis übernommen werden. Das betrifft 4 Mitarbeiterinnen.

4. Zusammenfassung

Ein Widerruf der Heranziehungssatzung ist rechtlich möglich und aus folgenden Gründen auch zweckmäßig:

- Die Heranziehung ist zur orts- und gemeindenahen Durchführung der Aufgaben und zur Gewährleistung der schnellen Hilfestellung in sozialen Notfällen nicht erforderlich. Mit in Kraft treten des SGB IX sind die Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger in den Kreis der Rehabilitationsträger aufgenommen worden. Zuständigkeitsfragen werden gem. § 14 SGB IX unter den Rehabilitationsträgern geklärt, wobei die Änderung des § 14 Abs. 2 S. 5 SGB IX zum 01.05.04 dahingehend von Bedeutung ist, dass der zweitangegangene unzuständige Rehabilitationsträger unverzüglich mit dem nach seiner Meinung nach zuständigen Träger die Entscheidungsmodalitäten klärt. Die schnelle Hilfestellung ist demnach über die Zuständigkeitsregelungen des SGB IX zu gewährleisten, eine Delegation der Aufgaben erschwert den Entscheidungsweg.
- Mit der Einführung des SGB II wird der Aufgabenumfang im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt so gering, dass eine Heranziehung fachlich nicht mehr sinnvoll ist (Fachlichkeitsgebot).
- Im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen wird sich die geteilte Bearbeitungszuständigkeit in Zukunft negativ auswirken. Dies gilt insbesondere für den Übergang von derzeit einrichtungsbezogener zu zukünftig personenbezogener Bearbeitung der Einzelfälle in Umsetzung der wissenschaftlichen Projektstudie B.

Zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Delegationsnehmer haben Gespräche stattgefunden, in denen die Möglichkeiten der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen (SGB II, SGB XII) erörtert wurden. Dabei kristallisierte sich heraus, dass ein Widerruf der Delegation aus den o.g. Gründen mit Wirkung vom 01.01.2005 zweckmäßig erscheint.

Es konnte Einvernehmen darüber erzielt werden, die Delegation von Aufgaben nach dem BSHG mit Wirkung vom 01.01.2005 zu beenden und eine Delegation von Aufgaben nach dem SGB XII von beiden Seiten nicht beabsichtigt ist (Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Schwedt/Oder vom 09.07.04).

Drucksachenänderung

Widerruf der Heranziehungssatzung der Stadt Schwedt/Oder Beschlussvorlage DS-Nr. 133/2004

Das unter Punkt 1 des Beschlussvorschlages genannte Datum ist zu berichtigen.

Der Beschlussvorschlag lautet nunmehr wie folgt:

1. Der Kreistag beschließt den Widerruf der Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung der Stadt Schwedt/Oder zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung) vom 04.07.2002 mit Wirkung vom 01.01.2005.

Klemens Schmitz